

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der am 21.07.2020 gegründete Verein führt folgenden Namen: wir im Ländle.
2. Der Sitz des Vereins ist Balingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 Abgabenordnung, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 der Abgabenordnung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieser Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Die Unterstützung von hilfsbedürftigen und in Not geratenen Personen, in Sinne von §53 der Abgabenordnung im Bereich von mildtätigen Zwecken.
 - Der Entwicklung und Durchführung von Hilfsprojekten für Flüchtlinge im In- und Ausland. Wie zum Beispiel der Bau und Unterhalt von Schulen, Bildungsförderung und Entwicklungsförderung. Zur Verfügungstellung von Hilfsgütern und Hilfsmittel wie zum Beispiel Kleidung, Brennholz, Lebensmittel, Decken und Schulmaterial.
 - Öffentlichkeitsarbeit.
 - Sammeln von Spenden.
 - Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung von Hilfsprojekten im Sinne der Satzungszwecke im In- und Ausland im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.
 - Die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen anerkannten Körperschaften zu Erreichung des Satzungszweckes unter § 2.2 der Satzung.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 1. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDER

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder: ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder
3. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen
 - Aufnahmen von Darlehen
 - Beiträge
 - Alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Verein
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit.
8. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
9. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme, außer Fördermitglieder.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden / Vorsitzende
 - dem/der 2. Vorsitzenden / Vorsitzende
 - dem/der Schriftführer / Schriftführerin
3. Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden - jeweils einzeln - gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese Aufgaben nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Im Rahmen des haushaltsrechtlich möglichen, kann er für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Hierüber und über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 3 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden - bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden - , schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Werktagen.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
11. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden

§ 10 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 DATENSCHUTZ

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Geburtsdatum). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Datenschutzordnung, mit den Grundzügen der Datenerhebung und Nutzung persönlicher Daten im Verein, zu erstellen. Über Form und Inhalt entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Als satzungsnachrangige Vereinsordnung, ist diese nicht im Vereinsregister einzutragen.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Feuervogel e.V. Verein für eine Kontakt-, Info- und Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt im Zollernalbkreis und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 410459 registriert.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.07.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins wir imländle beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Balingen, den 21.07.2020